

**2. Nachtrag vom 28.04.2017
zum**

**BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen**

**der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft**

**treuhändig
für die**

**Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
vom 30.09.2016**

**aufgrund des Eintritts eines wichtigen neuen Umstandes am
26.04.2017**

**Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags
ausgesetzt.**

Dieser 2. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 30.09.2016, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 30.09.2016 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11.10.2016 („Original-Prospekt“). Dieser 2. Nachtrag wurde am 28.04.2017 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 2. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 2. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 2. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 2. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 2. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 2. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 2. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 26.04.2017 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2016 („Jahresabschluss 2016“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2016 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2016 im Anhang /2 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2016 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2016 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 26.04.2017 hat der Treugeber seinen Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2016 („Jahresfinanzbericht 2016“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahresfinanzbericht 2016 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Jahresfinanzbericht 2016 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben wie folgt eingefügt:

„ANHANG	2:	GEPRÜFTE	KAPITALFLUSS-	UND
EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG	ZUM	31.12.2016	DER	HYPO-
WOHNBAUBANK			AKTIENGESELLSCHAFT	204“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ ein sechster Aufzählungspunkt auf der Seite 13 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

„● JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2016_WBB.pdf“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:“ ein fünfter Aufzählungspunkt auf der Seite 14 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:

„● KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2016 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

<https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2016> “

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben nach der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 20ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)					
UGB	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013
Bilanzsumme	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262	3.193.847
Bilanzielles EK	6.381	5.761	5.745	5.771	5.770
Betriebsertrag	779	338	676	718	750
Betriebsaufwand	778	327	748	704	718
Betriebsergebnis	1	11	-72	14	32
EGT	18	16	-20	6	25
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	10	16	-26	0,3	18
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	10	-9	-26	5	17
Cost income ratio	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%	95,73%
BWG*) Eigenmittel	6.342	5.740	5.740	5.765	5.753
EM-Erfordernis	0	0	0	0	181
ROE (Return on Equity)	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%	0,31%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2013-2016 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2016 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild (Beträge in TEUR):

IFRS (Konzern)	2016	HJ 2016	2015	2014	2013
Bilanzsumme	8.756.780	8.929.502	8.934.173	9.400.500	8.614.412
Bilanzielles EK	430.462	408.592	386.223	354.918	340.929
Zinsüberschuss	76.022	34.935	66.503	63.297	70.558
Jahresüberschuss	31.187	20.329	30.907	5.998	25.670
Cost Income Ratio	k.A.	k.A.	k.A.	78,2%	71,7%
Eigenmittel	457.544	401.374	406.984	431.393	436.484
EM-Erfordernis	248.158	257.414	242.058	263.514	255.510
ROE EK-Rendite ¹⁾	8,1%	5,3%	8,7%	1,7%	7,5%
ROA GesamtKapR ^{2*)}	0,3%	0,2%	0,3%	0,1%	0,3%

¹ Return on equity Eigenkapital Rendite

² Return on Assets Gesamt Kapitalrendite

*) Die Berechnung der Bilanzkennzahlen wurde seit 2015 intern auf das Verhältnis mit dem jeweiligen Vorjahreskapital (= eingesetztes Kapital) festgelegt.

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernjahresabschlüssen des Treugebers für die Geschäftsjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 und dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016)

Bei einer konsolidierten Bilanzsumme von 8.756,8 Millionen Euro konnte der Jahresüberschuss vor Steuern auf 51,9 Millionen Euro (2015: 31,0 Millionen Euro) gesteigert werden. Die Steigerung des Ergebnisses um 67,3 Prozent ist zum einen durch einen guten operativen Geschäftsverlauf und zum anderen durch einen Einmaleffekt in Zusammenhang mit der endgültigen Bereinigung des HETA-Moratoriums begründet. Für die potenziellen Risiken aus dem HETA-Moratorium wurden in den Bilanzen 2014 und 2015 entsprechende Vorsorgen gebildet. Diese konnten im Jahr 2016 in Höhe von rund 27,7 Millionen Euro wieder aufgelöst werden.

Der Zinsüberschuss nach Risikovorsorge erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2015 um 94,7 Prozent auf 104,9 Millionen Euro. Diese Steigerung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zum einen konnte der Nettozinsertrag trotz der Niedrigzinsphase und der damit angespannten Margensituation geringfügig auf 58,0 Millionen Euro (2015: 57,5 Millionen Euro) gesteigert werden. Darüber hinaus erhöhte sich der Ergebnisbeitrag aus At Equity-bewerteten Unternehmen aufgrund eines Einmaleffektes von 9,0 auf 18,0 Millionen Euro. Und schließlich gab es eine Nettoauflösung von Kreditrisikovorsorgen in Höhe von 28,9 Millionen Euro. Das resultiert im Wesentlichen aus einer Auflösung der nicht benötigten Vorsorgen im Zusammenhang mit dem HETA-Moratorium. Das sonstige betriebliche Ergebnis verschlechterte sich auf -19,8 Millionen Euro (2015: -10,0 Millionen Euro). Diese Veränderung ist im Wesentlichen in der einmaligen Sonderzahlung zur gesetzlichen Stabilitätsabgabe in Höhe von 14,9 Millionen Euro begründet.“

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.10“ die Angaben auf der Seite 22 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2013, 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.“

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „C.7“ die Angaben auf der Seite 23 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Dividendenpolitik der Emittentin:

Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 fanden keine Ausschüttungen statt.

Dividendenpolitik des Treugebers:

Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für das Geschäftsjahr 2013 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2014 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2015 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 880 statt; dies entspricht einer Dividende pro Aktie (vor KeSt-Abzug) von EUR 0,44. Für das Geschäftsjahr 2016 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 6.000 an die Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt. Insbesondere wird eine Dividende von 6 % auf das Grundkapital und eine Restdividende an die Aktionäre ausgeschüttet.“

7. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „2.1“ nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19.“ auf der Seite 64 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

„2016: vertreten durch Mag. Hans-Erich Sorli und Mag. Wolfgang Tobisch“

8. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:“ auf den Seiten 65ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

”

VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)					
UGB	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013
Bilanzsumme	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262	3.193.847
Bilanzielles EK	6.381	5.761	5.745	5.771	5.770
Betriebsertrag	779	338	676	718	750
Betriebsaufwand	778	327	748	704	718
Betriebsergebnis	1	11	-72	14	32
EGT	18	16	-20	6	25
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	10	16	-26	0,3	18
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	10	-9	-26	5	17
Cost income ratio	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%	95,73%
BWG*) Eigenmittel	6.342	5.740	5.740	5.765	5.753
EM-Erfordernis	0	0	0	0	181
ROE (Return on Equity)	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%	0,31%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2013-2016 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Ab 01.01.2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013). Die Vergleichszahlen beruhen auf den Bestimmungen des BWG, welche bis zum 31.12.2013 maßgeblich waren.

Bilanz der Emittentin:

Aktiva					
	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013
Forderungen an Kreditinstitute	2.777.853.803,83	2.801.789.654,24	2.991.511.760,52	3.169.235.623,75	3.191.260.891,20
Schuldverschreibungen	1.011.850,25	505.750,00	1.011.837,73	1.010.483,13	1.545.098,29
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.390.666,67	1.409.516,83	819.775,83	984.731,00	984.731,00
Beteiligungen	600.000,00	5.400,00	5.400,00	5.500,00	5.500,00
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.951,37	4.918,99	4.918,99	0,00	0,00
Sachanlagen	2.387,64	6.321,75	9.362,97	5.141,48	4.254,72
Sonstige Vermögensgegenstände	80.258,99	139.106,72	102.030,70	11.439,06	37.437,03
Rechnungsabgrenzungsposten	13.009,08	23.208,50	2.976,50	9.264,26	9.498,00
Aktive latente Steuern	7.107,77	0,00	0,00	0,00	0,00
	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013

Verbriefte Verbindlichkeiten	2.774.187.996,62	2.797.763.268,51	2.987.510.879,38	3.165.303.694,76	3.187.855.214,11
Sonstige Verbindlichkeiten	110.394,58	72.434,41	96.922,60	152.641,16	147.457,27
Rechnungsabgrenzungsposten	168.985,03	184.825,00	15.481,08	17.202,36	10.392,26
Rückstellungen	139.584,68	101.981,81	99.705,66	17.920,00	63.916,00
Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
Kapitalrücklage	600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnrücklagen	440.379,40	439.879,40	439.879,40	434.600,60	422.094,61
Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00	220.845,00
Bilanzverlust/Bilanzgewinn	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80	17.490,99
Bilanzsumme	2.780.962.035,60	2.803.883.877,03	2.993.468.063,24	3.171.262.182,68	3.193.847.410,24

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2013 – 2016 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013
Nettozinsertrag	60.923,95	30.636,85	78.886,76	94.034,65	128.701,49
Betriebserträge	779.812,76	338.209,16	675.626,51	718.624,26	750.239,52
Betriebsaufwendungen	-778.332,40	-327.347,61	-747.822,89	-704.515,46	-718.577,12
Betriebsergebnis	1.480,36	10.861,55	-72.196,38	14.108,80	31.662,40
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	17.920,26	16.104,05	-19.824,88	6.008,80	25.062,40
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	10.000,17	16.292,78	-25.649,88	293,80	18.490,99
Jahresgewinn / Jahresverlust	9.500,17	16.292,78	-25.649,88	5.278,80	17.490,99
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80	17.490,99

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2013 – 2016 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2016 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist. Die erforderlichen Eigenmittel gem. § 22 BWG alt beliefen sich per 31.12.2013 auf EUR 181.100,00.“

9. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „9.1.“ der erste Absatz auf der Seite 71 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Das Emissionsvolumen 2016 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2016 betrug EUR 171.129.800,00 (Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00; Emissionsvolumen 2014: EUR 231.280.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2016 EUR 2.780.962.035,60; 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.000,00 (EUR 8,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Ab 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.“

10. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1.“ die Angaben auf der Seite 71 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Aufgrund der Anhebung der Verwaltungsprovision von 1,5 Basispunkten (Geschäftsjahr 2015) auf 1,75 Basispunkte plus „flat fee“ von EUR 72.000,00 ist das Betriebsergebnis von EUR -72.196,38 (Geschäftsjahr 2015) auf EUR 1.480,36 im Geschäftsjahr 2016 gestiegen. Das Betriebsergebnis im Geschäftsjahr 2014 betrug EUR 14.108,80.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Ab 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).“

11. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.2.“ die Angaben auf der Seite 71 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR -72,2 in 2015 auf TEUR 1,5 im Geschäftsjahr 2016 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2016 die Verwaltungsprovision angehoben wurde (1,75 Basispunkte vom aushaftenden Volumen plus „flat fee“ iHv 9,1 TEUR pro Treugeber).“

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben auf den Seiten 72ff des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Kapitalausstattung

10.1	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	29.970.760,11	22.550.526,85	35.365.342,97	44.213.622,37	43.839.575,96
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21	43.692.118,69
nicht garantiert / nicht besichert	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16	147.457,27
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.380.724,57	5.761.367,30	5.745.074,52	5.770.724,40	5.770.430,60
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Kapitalrücklage	600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
c. Gesetzliche Rücklagen	137.115,00	137.115,00	137.115,00	137.115,00	137.100,00
d. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	523.609,40	518.330,60	505.839,61
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	10.000,17	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80	17.490,99
(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2013-2016 sowie dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)					

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet.

Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel

Anrechenbare Eigenmittel betragen zum Stichtag 31.12.2016 EUR 6.342.123,15 (Vorjahr: EUR 5.740.155,53). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2016 (S. 5).

Die Darstellung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 Z 1 und 4 BWG alt zeigt folgendes Bild:

In TEUR	31.12.2013
Kernkapital (Tier I)	5.753
Ergänzende EM (Tier II, Tier III)	0
Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG	5.753
Bemessungsgrundlage gemäß § 22 (2) BWG	789
Eigenmittelüberschuss	5.572
Kernkapitalquote in %	729,15
Eigenmittelquote in %	729,15

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2013 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio wie nachstehend abgebildet:

In TEUR	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
operating expenditures	778	748	704
operating earnings	779	676	718
cost income ratio	99,87%	110,65%	98,05%

(Quelle: Eigene Berechnungen für 2016 und geprüfter Jahresfinanzbericht 2015 der Hypo-Wohnbaubank AG)

In TEUR	31.12.2013
operating expenditures	718
operating earnings	750
cost income ratio	95,73%

(Quelle: geprüfter Jahresfinanzbericht 2013 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Nettoverschuldung

	2016	1HJ 2016	2015	2014	2013
A. Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	364.083,63	278.239,67	274.482,61	192.386,07	271.919,87
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.777.489.720,20	2.801.511.414,57	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68	3.190.988.971,33
C. Wertpapierbestand	2.402.516,92	1.915.266,83	1.831.613,56	1.995.214,13	2.529.829,29
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	2.780.256.320,75	2.803.704.921,07	2.993.343.374,08	3.171.230.837,88	3.193.790.720,49
E. Kurzfristige Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (nicht täglich fällig)	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21	43.692.118,69
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16	147.457,27
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	29.970.760,11	22.550.526,85	35.365.342,97	44.213.622,37	43.839.575,96
J. Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	-2.750.285.560,64	-2.781.154.394,22	2.957.978.031,11	3.127.017.215,51	-3.149.951.144,53
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/Darlehen					
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen					
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten (K) + (L) + (M)	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55	3.144.163.095,42
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	-5.957.929,55	-5.786.973,26	-5.735.572,10	-5.774.501,96	-5.788.049,11

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2013 – 2016 und dem Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2016 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) und des BWG alt, den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt.“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden am Ende von Punkt „10.2.“ folgende Angaben auf der Seite 77 des Original-Prospekts ergänzt:

„Zur Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./2. Zur Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2016 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./2.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 78 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

”

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2016 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	31.087	94.820	207.078	901.730	1.546.239
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	36.521	94.853	206.523	899.213	1.543.844
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.1.“ die Angaben auf der Seite 90 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

„Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

Die geprüften Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2013 bis 2015) und Anhang 2 (2016) angefügt. Eine Darstellung aller Veränderungen im Eigenkapital sowie eine Kapitalflussrechnung findet sich in Punkt 10.2. dieser Emittentenbeschreibung.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie der Bestimmungen des UGB, jeweils in der geltenden Fassung erstellt.“

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.3.“ die Angaben auf der Seite 90 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:
- „Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.“
17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.4.1.“ der zweite und der dritte Absatz auf der Seite 91 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht. Sie wurden bei der FMA hinterlegt.
- Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2013-2015) und Anhang 2 (2016) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt.“
18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.5.“ der erste und der zweite Absatz auf der Seite 91 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 veröffentlicht, dieser wurde am 31.03.2017 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“
19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „20.7.“ die Angaben auf der Seite 92 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 fanden keine Ausschüttungen statt.“
20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „24.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 103 des Original-Prospekts eingefügt:
- „f) JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter
- http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2016_WBB.pdf“
21. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „2.1.“ vor dem bisherigen ersten Absatz folgende Angaben auf der Seite 104 des Original-Prospekts ergänzt:
- „Die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstr. 41, hat durch Mag. Ulrich Pawlowski als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“
22. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „3.“ die Angaben nach der Überschrift „Eigene Berechnungen des Treugebers zeigen folgendes Bild:“ auf der Seite 105 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:
- „(Beträge in TEUR)

IFRS (Konzern)	2016	HJ 2016	2015	2014	2013
Bilanzsumme	8.756.780	8.929.502	8.934.173	9.400.500	8.614.412
Bilanzielles EK	430.462	408.592	386.223	354.918	340.929
Zinsüberschuss	76.022	34.935	66.503	63.297	70.558
Jahresüberschuss	31.187	20.329	30.907	5.998	25.670
Cost Income Ratio	k.A.	k.A.	k.A.	78,2%	71,7%
Eigenmittel	457.544	401.374	406.984	431.393	436.484
EM-Erfordernis	248.158	257.414	242.058	263.514	255.510
ROE EK-Rendite ¹⁾	8,1%	5,3%	8,7%	1,7%	7,5%
ROA GesamtKapR ^{2*)}	0,3%	0,2%	0,3%	0,1%	0,3%

¹ Return on equity Eigenkapital Rendite

² Return on Assets Gesamt Kapitalrendite

*) Die Berechnung der Bilanzkennzahlen wurde seit 2015 intern auf das Verhältnis mit dem jeweiligen Vorjahreskapital (= eingesetztes Kapital) festgelegt.

(Quelle: Eigene Berechnungen des Treugebers basierend auf den geprüften Konzernjahresabschlüssen des Treugebers für die Geschäftsjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 und dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2016)

23. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „9.1.“ durch folgende Angaben auf der Seite 111 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Bei einer konsolidierten Bilanzsumme von 8.756,8 Millionen Euro konnte der Jahresüberschuss vor Steuern auf 51,9 Millionen Euro (2015: 31,0 Millionen Euro) gesteigert werden. Die Steigerung des Ergebnisses um 67,3 Prozent ist zum einen durch einen guten operativen Geschäftsverlauf und zum anderen durch einen Einmaleffekt in Zusammenhang mit der endgültigen Bereinigung des HETA-Moratoriums begründet. Für die potenziellen Risiken aus dem HETA-Moratorium wurden in den Bilanzen 2014 und 2015 entsprechende Vorsorgen gebildet. Diese konnten im Jahr 2016 in Höhe von rund 27,7 Millionen Euro wieder aufgelöst werden.“

24. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „9.2.2.“ der erste Absatz auf der Seite 112 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Bei einer konsolidierten Bilanzsumme von 8.756,8 Millionen Euro konnte der Jahresüberschuss vor Steuern auf 51,9 Millionen Euro (2015: 31,0 Millionen Euro) gesteigert werden. Die Steigerung des Ergebnisses um 67,3 Prozent ist zum einen durch einen guten operativen Geschäftsverlauf und zum anderen durch einen Einmaleffekt in Zusammenhang mit der endgültigen Bereinigung des HETA-Moratoriums begründet. Für die potenziellen Risiken aus dem HETA-Moratorium wurden in den Bilanzen 2014 und 2015 entsprechende Vorsorgen gebildet. Diese konnten im Jahr 2016 in Höhe von rund 27,7 Millionen Euro wieder aufgelöst werden. Der Zinsüberschuss nach Risikovorsorge erhöhte sich im Vergleich zum Jahr 2015 um 94,7 Prozent auf 104,9 Millionen Euro. Diese Steigerung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Zum einen konnte der Nettozinsertrag trotz der Niedrigzinsphase und der damit angespannten Margensituation geringfügig auf 58,0 Millionen Euro (2015: 57,5 Millionen Euro) gesteigert werden. Darüber hinaus erhöhte sich der Ergebnisbeitrag aus At Equity-bewerteten Unternehmen aufgrund eines Einmaleffektes von 9,0 auf 18,0 Millionen Euro. Und schließlich gab es eine Nettoauflösung von Kreditrisikovorsorgen in Höhe von 28,9 Millionen Euro. Das resultiert im Wesentlichen aus einer Auflösung der nicht benötigten Vorsorgen im Zusammenhang mit dem HETA-Moratorium. Das sonstige betriebliche Ergebnis verschlechterte sich auf –19,8 Millionen Euro (2015: –10,0 Millionen Euro). Diese Veränderung ist im Wesentlichen in der einmaligen Sonderzahlung zur gesetzlichen Stabilitätsabgabe in Höhe von 14,9 Millionen Euro begründet.“

25. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden am Ende von Punkt „10.1.“ folgende Angaben auf der Seite 114 des Original-Prospekts ergänzt:
- „Zur Kapitalausstattung des Treugebers für das Geschäftsjahr zum 31.12.2016 sehen Sie bitte den geprüften Konzernjahresabschluss 2016 (S. 49) unter <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2016>.“
26. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden am Ende von Punkt „10.2.“ folgende Angaben auf der Seite 116 des Original-Prospekts ergänzt:
- „Zur Geldflussrechnung des Treugebers für das Geschäftsjahr zum 31.12.2016 sehen Sie bitte den geprüften Konzernjahresabschluss 2016 (S. 50) unter <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2016>.
- Seit dem Stichtag 31.12.2016 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.“
27. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden am Ende von Punkt „10.3.“ folgende Angaben auf der Seite 118 des Original-Prospekts ergänzt:
- „Für Details zu „Forderungen an Kunden nach Fristen“ (S. 59), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen“ (S. 61) und zur „Finanzstruktur“ (S. 49) wird auf die jeweilige Seite des geprüften Konzernjahresabschlusses 2016 unter <https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2016> verwiesen. Zum Risikomanagement im Konzern des Treugebers, das die Grundlage für eine risiko- und ertragsorientierte Gesamtbanksteuerung bildet, wird weiters auf die Seiten 71ff, Thema Risikobericht, auf die Punkte (69) „Gesamtbankrisikomanagement“ bis (74) „Operationelles Risiko“ verwiesen.“
28. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird der erste Absatz in Punkt „12.1.“ durch folgende Angaben auf der Seite 118 des Original-Prospekts ersetzt:
- „Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2016 hat es keine wesentlichen Veränderungen gegeben.“
29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird der erste Absatz in Punkt „20.1.“ durch folgende Angaben auf der Seite 129 des Original-Prospekts ersetzt:
- „Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten Konzernjahresabschlüsse des Treugebers wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“
30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „20.3.“ durch folgende Angaben auf der Seite 130 des Original-Prospekts ersetzt:
- „Der Treugeber erstellt seine Konzernjahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften. Die Konzernjahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die vorgenannten Konzernjahresabschlüsse wurden bei der FMA hinterlegt und sind auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht.“
31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEGER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird der zweite Absatz in Punkt „20.4.1.“ durch folgende Angaben auf der Seite 130 des Original-Prospekts ersetzt:

- „Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernjahresabschlüssen des Treugebers, die bei der FMA hinterlegt und auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE“ unter lit b) bis d) und f) dieses Abschnittes angegeben, veröffentlicht wurden, wiedergegeben.“
32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben des ersten Absatzes in Punkt „20.5.“ durch folgende Angaben auf der Seite 130 des Original-Prospekts ersetzt:
- „Nach der Billigung des Prospekts hat der Treugeber einen Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016 veröffentlicht, dieser wurde am 03.04.2017 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.“
33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden am Ende von Punkt „20.7.“ folgende Angaben auf der Seite 131 des Original-Prospekts ergänzt:
- „Für das Geschäftsjahr 2016 fand eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 6.000 an die Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital statt. Insbesondere wird eine Dividende von 6 % auf das Grundkapital und eine Restdividende an die Aktionäre ausgeschüttet.“
34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „20.9.“ durch folgende Angaben auf der Seite 131 des Original-Prospekts ersetzt:
- „Seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2016 ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft gekommen.“
35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „24.“ ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 136 des Original-Prospekts wie folgt ergänzt:
- „f) KONZERNJAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2016 DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT
<https://www.hypo.at/jahresfinanzbericht2016> “
36. Auf der Seite 204 des Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:
- „ANHANG 2: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

Weitere unwesentliche neue Umstände:

Die folgenden unwesentlichen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Die Gruppe des Treugebers und die Liste der wichtigsten Tochterunternehmen des Treugebers wurden aktualisiert.

Auf dieser Basis ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Angaben in Punkt „7.1.“ durch folgende Angaben auf der Seite 110 des Original-Prospekts ersetzt:

„In die Gruppe des Treugebers sind neben dem Treugeber derzeit 3 Tochterunternehmen, an denen die Oberösterreichische Landesbank AG direkt oder indirekt mehr als 50% der Stimmrechte hält, einbezogen. Von diesen Unternehmen haben 3 ihren Sitz im Inland und 0 ihren Sitz im Ausland. 2 wesentliche inländische assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bewertet. 14 Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen mit untergeordneter Bedeutung für den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wurden nicht konsolidiert.“

2. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT“ werden die Tabellen in Punkt „7.2.“ durch folgende Tabellen auf den Seiten 110f des Original-Prospekts ersetzt:

a) Vollkonsolidierte Unternehmen			
Gesellschaft	Eigener Anteil *)		Bilanzstichtag
	2016	2015	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz	Konzernmutter		31.12.
OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H., Linz	100%	100%	30.9.
OÖ Hypo Facility Management GmbH, Linz	100%	100%	30.9.
Hypo Immobilien Anlagen GmbH, Linz **) ***)	100%	100%	30.9.
OÖ Hypo Prima Mobilienleasing GmbH, Linz	verschmolzen **)	100%	30.9.
OÖ Hypo Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Linz	verschmolzen **)	100%	30.9.
OÖ Hypo Secunda Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Linz	verschmolzen **)	100%	30.9.
OÖ Hypo Immobilien Gesellschaft m.b.H., Linz	verschmolzen **)	100%	30.9.
<p>**) Am 5. Dezember 2016 wurde eine Konzernumstrukturierung durchgeführt, welche zu folgenden Veränderungen geführt hat: Die Hypo Immobilien Anlagen GmbH als aufnehmende Gesellschaft wurde zum Verschmelzungstichtag 30. September 2016 mit der OÖ Hypo Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., der OÖ Hypo Secunda Gebäudeleasing m.b.H. und der OÖ Hypo Immobilien Gesellschaft m.b.H. verschmolzen. Folglich wurde die Hypo Immobilien Anlagen GmbH in den Konzernkreis aufgenommen. Die OÖ Hypo Prima Mobilienleasing GmbH wurde mit der OÖ Hypo Leasinggesellschaft m.b.H. als aufnehmende Gesellschaft fusioniert. Die I&B Immobilien und Bewertungs GmbH wurde 2016 endkonsolidiert.</p> <p>***) Der Bilanzstichtag wurde von 31.12. auf 30.9. geändert.</p>			
b) Unternehmen, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen wurden			
Gesellschaft	Eigener Anteil *)		Bilanzstichtag
	2016	2015	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Salzburg	25%	25%	31.12.
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH, Linz **)	0%	20%	30.9.
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG, Linz **)	0%	20%	30.9.
Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH, Linz	25%	25%	30.9.
<p>**) Die Anteile wurden am 29. Dezember 2016 verkauft.</p>			

c) Unternehmen mit einem Anteilsbesitz von mindestens 20 %, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden

Gesellschaft in TEUR	Eigener Anteil *)		Vermögens- werte	Schulden	Erlöse	Jahres- ergebnis	Bilanz	Bilanz- stichtag
	2016	2015						
Bohemia Hypo Spol s.r.o, Budweis, Tschechien **)	100,0%	100,0%	409	240	9	158	2016	30.4.
I&B Immobilien und Bewertungs GmbH ***)	100,0%	100,0%	112	43	108	16	2016	30.9.
Betriebsliegenschaft Eferding 4070 GmbH ****)	100,0%	0,0%						31.12.
HYPO-IMPULS Immobilien GmbH, Linz	49,0%	49,0%	33.235	29.191	2.830	807	2016	31.12.
OÖ HYPO-IMPULS Leasing GmbH, Linz	49,0%	49,0%	7.773	7.085	2.223	623	2016	31.12.
OÖ Leasing für öffentliche Bauten Gesellschaft m.b.H., Linz	33,3%	33,3%	404	298	51	1	2015	31.12.
OÖ Leasing für Gebietskörperschaften Ges.m.b.H., Linz	33,3%	33,3%	578	122	23	- 4	2015	31.12.
GEMDAT Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Linz	33,3%	33,3%	8.085	3.762	11.130	1.225	2015	31.12.
GEMDAT Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice Gesellschaft m.b.H., Linz	30,0%	30,0%	494	340	626	25	2015	31.12.
OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH, Linz	30,0%	30,0%	40	3	9	2	2016	30.9.
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Linz	26,0%	26,0%	17.802	11.564	13.713	1.262	2015	31.12.
Beteiligungs- und Immobilien GmbH, Linz	25,0%	25,0%	31.853	9.950	3.708	3.168	2015	30.9.
OÖ Kommunalgebäude Leasing Gesellschaft m.b.H., Linz	20,0%	20,0%	22.377	22.847	983	616	2016	31.12.
OÖ Kommunal-Immobilienleasing GmbH, Linz	20,0%	20,0%	61.687	62.816	8.542	1.062	2016	31.12.

*) Stimmrechtsanteil = Kapitalanteil
 **) Außerordentlicher Jahresabschluss zum Liquidationszeitpunkt 30. April 2016 (die Gesellschaft befindet sich in Liquidation).
 ***) Die I&B Immobilien und Bewertungs GmbH wurde 2016 endkonsolidiert.
 ****) Die Betriebsliegenschaft Eferding 4070 GmbH wurde Ende des Geschäftsjahres neu gegründet.

(Quelle: Geschäftsbericht 2016 des Treugebers Teil VII Seite 77).“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 2. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 2. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 2. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.


**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
als Emittentin



Mag. Michael König
(Vorstand)



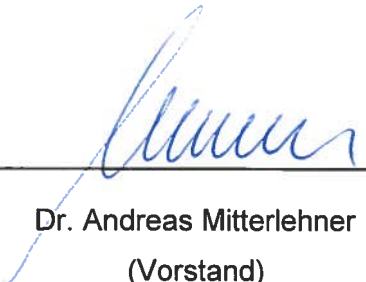
Daniela Neubauer
(Prokuristin)

Wien, am 28. 4. 2017


ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.

Der Treugeber mit seinem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben seines Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
als Treugeber



Dr. Andreas Mitterlehner
(Vorstand)



Mag. Thomas Wolfsgruber
(Vorstand)

Linz, am 28.4.2017

ANHANG ./2: GEPRÜFTE KAPITALFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNGEN ZUM 31.12.2016 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Hypo-Wohnbaubank

Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die
Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

**Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und
Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016**

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW“ oder „Bank“) erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand“).

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsethischen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasst folgende Tätigkeiten:

- ▶ Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- ▶ Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- ▶ Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- ▶ Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 21. April 2017


Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

In TEUR	2016	2015	2014
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	18	-20	6
Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens- gegenstände des Investitionsbereiches	6	10	2
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-11	-52	8
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	213.363	177.781	21.964
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen ausgenommen für Ertragsteuern	30	82	-46
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-213.317	-177.850	-22.539
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	89	-49	-605
+/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten	0	0	0
- Zahlungen für Ertragsteuern	-6	-6	12
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	83	-55	-593
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	761	716	506
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-2	-19	0
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-2.004	-501	0
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-1.245	196	506
+ Einzahlungen von Eigenkapital	600	0	0
- Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
- Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	0	0	0
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	600	0	0
ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	-562	141	-87
+/- Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes		0	0
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.176	1.035	1.122
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	614	1.176	1.035

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2015	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	5.278,80	0,00	-5.278,80	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-25.649,88	-25.649,88
Eigenkapital per 31.12.2015	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	-25.649,88	5.745.074,52

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2014					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2014	5.110.000,00	422.094,61	220.845,00	17.490,99	5.770.430,60
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	12.505,99	0,00	-12.505,99	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	293,80	293,80
Eigenkapital per 31.12.2014	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufstüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.